

Beschlußempfehlung
des Wirtschaftsausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. 6. 1990

zum Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juni 1990

Die Volkskammer wolle das

G e s e t z

über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder
eines freien Berufes durch Personen ohne Wohnsitz,
Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokrati-
schen Republik - Niederlassungsgesetz

in der von dem Wirtschaftsausschuß vorgelegten Fassung
beschließen.


Dr. Steinecke
Vorsitzender des
Wirtschaftsaus-
schusses


Dr. Möbus
Berichterstatter

G e s e t z

über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufes durch Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik
- Niederlassungsgesetz -

vom

§ 1

(1) In der DDR gilt der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit. Natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, die weder ihren ständigen Wohnsitz noch ihren Sitz oder eine Niederlassung auf dem Gebiet der DDR haben, können sich zum Zwecke der gewerblichen Tätigkeit oder zur Ausübung eines freien Berufes in der DDR niederlassen.

(2) Das Recht auf Niederlassung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt insbesondere die

- Beteiligung an Unternehmen
- Gründung von Unternehmen
- Übernahme von Unternehmen
- Errichtung juristisch unselbständiger Zweigniederlassungen
- Ausübung freier Berufe

durch die in Abs. 1 genannten natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften.

§ 2

(1) Die Errichtung einer Niederlassung und die Ausübung ihrer Tätigkeit erfolgen nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik. Es wird Rechtsschutz entsprechend den Rechtsvorschriften und Förderung im Rahmen der wirtschafts- und finanzpolitischen Grundsätze gewährt. Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, welche die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufes von einer bestimmten Qualifikation abhängig machen, bleiben unberührt.

(2) Das Recht auf Niederlassung kann nur unter den für Gebietsansässige zulässigen Voraussetzungen untersagt werden.

§ 3

(1) Die Niederlassung mit einem Investitionsumfang ab 10 Mio DM bedarf der Anzeige beim Minister für Wirtschaft. Er kann seine Zuständigkeit delegieren.

(2) Die Anzeige hat zu enthalten:

- Rechtsform, Firma und Sitz der Niederlassung;
- Gegenstand der Tätigkeit der Niederlassung und Umfang der vorgesehenen Investitionen.

Die Anzeige über die Errichtung von Zweigniederlassungen muß diese Angaben auch für die Hauptniederlassung enthalten, wobei anstelle des Umfangs der vorgesehenen Investition die Höhe des Stammkapitals oder Grundkapitals zu nennen ist.

§ 4

Für die Aufnahme von Bankgeschäften oder Versicherungsgeschäften in der Deutschen Demokratischen Republik gelten anstelle dieses Gesetzes das Gesetz über das Kreditwesen und das Versicherungsaufsichtsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes vom
über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. S.).

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.